

Benutzungsordnung
für das Bürgerhaus der Stadt Kaarst vom 30.06.1997
in der Fassung der 1. Änderung vom 26.05.1998

Aufgrund des § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1996 (GV NW S. 124) - SGV NW 2023 hat der Rat der Stadt Kaarst in seiner Sitzung am 26.06.1997 folgende Benutzungsordnung für das Bürgerhaus der Stadt Kaarst beschlossen:

§ 1

- (1) Das Bürgerhaus ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Kaarst und dient neben Veranstaltungen der Stadt Kaarst der vielfältigen Nutzung durch Vereine, Vereinigungen und Privatpersonen.
- (2) Das Bürgerhaus steht täglich von 8.00 Uhr bis 24.00 Uhr für Veranstaltungen zur Verfügung. Abweichende Vereinbarungen sind möglich.

§ 2

- (1) Der Antrag auf Überlassung eines Raumes des Bürgerhauses ist unter Angabe der Art der Veranstaltung, ihrer Dauer und voraussichtlichen Teilnehmerzahl möglichst 14 Tage vor der Veranstaltung schriftlich beim Stadtdirektor (Hauptamt) zu stellen. In dem Antrag ist auch anzugeben, ob und welche besonderen Einrichtungsgegenstände (Dekorationen, Musikanlagen etc.) in den Räumen vorgesehen sind.
- (2) Über die Überlassung entscheidet der Stadtdirektor. Er ist berechtigt, in Zweifelsfällen die Entscheidung des Finanzausschusses einzuholen.

§ 3

- (1) Über die Benutzung des Bürgerhauses wird ein Nutzungsvertrag abgeschlossen.
- (2) Für die Überlassung wird ein Entgelt erhoben. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach Art und Umfang der Nutzung und wird im Nutzungsvertrag festgelegt. In dem Entgelt sind die Kosten für Heizung, Beleuchtung, Mobiliar, der in den Räumen vorhandenen technischen Einrichtungen und des Küchenraumes mit Spülvorrichtung und Kühlschrank enthalten.
Die Galerie ist grundsätzlich nicht mit Mobiliar ausgestattet. Zur Möblierung sind gesonderte Absprachen zu treffen.

Nicht enthalten ist ein Kostenanteil für die Hausmeister und das Ein-, Aus- und Umräumen des Mobiliars. Diese Leistungen sind zusätzlich zu vergüten.

- (3) Je nach Art der Veranstaltung kann eine Kautions verlangt werden. Die Höhe der Kautions richtet sich nach der Art der Veranstaltung - mit oder ohne Bewirtung - und der voraussichtlichen Anzahl der Teilnehmer.

§ 4

- (1) Die überlassenen Räume dürfen nur zu den im Nutzungsvertrag vereinbarten Veranstaltungen benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.
- (2) Die Ausstattung der Räume mit besonderen Einrichtungsgegenständen bedarf der schriftlichen Erlaubnis und darf nur unter Aufsicht des Hausmeisters erfolgen.
- (3) Die Räume und ihre Ausstattung sind pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist bei einer Bewirtung die zu dem jeweiligen Raum gehörende Küche mit Spülvorrichtung und Kühlschrank zu benutzen. Geschirr, Besteck etc. sind mitzubringen.
- (4) Die benutzten Räume, Garderoben, Küchen und Toilettenanlagen sowie das Umfeld (Außenanlagen) sind grundsätzlich unmittelbar nach der Veranstaltung zu reinigen. Die Reinigung muß so rechtzeitig erfolgen, daß die am folgenden Tag stattfindenden Veranstaltungen ungestört beginnen können.
- (5) Kommt der Benutzer dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, kann die Stadt ohne weitere Mahnung die Reinigung auf Kosten des Nutzers durchführen lassen.

§ 5

- (1) Der Benutzer hat die Erlaubnisse einzuholen, die nach gesetzlichen Vorschriften für die Durchführung seiner Veranstaltung erforderlich sind.
- (2) Er verpflichtet sich, alle gesetzlichen Vorschriften (u.a. Ordnungs-, Brandschutz- und Lärmschutzvorschriften) zu erfüllen. Alle Anlagen, welche die Brandmeldeanlage auslösen könnten (Vernebelungsanlagen, offenes Feuer, Wärmeanlagen usw.) sind grundsätzlich untersagt.
- (3) In allen Räumen sind ab 22.00 Uhr die Fenster zu schließen. Eine evtl. Musik ist auf Zimmerlautstärke herunterzufahren und ab 1.00 Uhr abzustellen. Bei Zuwiderhandlungen muß mit einem polizeilichen Einschreiten und somit mit einer Beendigung der Veranstaltung gerechnet werden.
- (4) Der Benutzer/Veranstalter ist für den störungsfreien Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Ihm und seinen Beauftragten obliegt die allgemeine Aufsicht über die Veranstaltung.
- (5) Die von der Stadt beauftragten Dienstkräfte sind berechtigt, die Räume zu jeder Zeit während der Veranstaltung zu betreten. Auf Anfrage ist ihnen jede sachdienliche Auskunft zu erteilen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Bei groben Verstößen gegen die Benutzungsordnung sind sie berechtigt, die Veranstaltung zu schließen und die Räumung anzuordnen.

§ 6

- (1) Der Benutzer haftet - auch ohne eigenes Verschulden - für alle Schäden, die durch die Veranstaltung, ihre Vorbereitung und die Räumung des Objekts durch ihn, sein Personal oder die Teilnehmer und Besucher seiner Veranstaltung an den überlassenen Räumen oder ihrer Einrichtung sowie des Umfeldes (Außenanlagen) verursacht worden sind, es sei denn, der Schaden ist durch ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Stadt oder ihrer Dienstkräfte verursacht worden.
- (2) Während der Veranstaltung auftretende Schäden sind dem Hausmeister unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Benutzer haftet auch für Schäden Dritter und der Teilnehmer oder Besucher seiner Veranstaltung, die ursächlich auf die Veranstaltung, ihre Vorbereitung und die Räumung des Objektes zurückzuführen sind. Er verpflichtet sich, in diesen Fällen die Stadt Kaarst von gegen sie geltend gemachten Schadenersatzansprüchen freizustellen. Das gilt nicht, wenn der Schaden durch ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Stadt oder ihrer Dienstkräfte verursacht worden ist.
- (4) Die Stadt haftet für Schäden, die dem Benutzer entstehen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Nur unter diesen Voraussetzungen haftet die Stadt für Betriebsstörungen, die eine Veranstaltung beeinträchtigen oder unmöglich machen.
- (5) Dem Benutzer wird der Abschluß einer Haftpflichtversicherung empfohlen. Je nach Art der Veranstaltung hat er eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und auf Verlangen der Stadt den Versicherungsschein vorzulegen.

§ 7

- (1) Der Benutzer kann aus wichtigem Grund von dem Nutzungsvertrag zurücktreten.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung des vereinbarten Entgelts bleibt bestehen, sofern nachweislich seitens der Stadt ein anderweitiger Vermietungsantrag aufgrund der bestehenden Reservierung negativ beschieden werden mußte.
Unabhängig davon sind im Falle eines Rücktritts ab dem 15. Tag nach der Reservierung Stornokosten in Höhe von 20 % des Entgeltes, höchstens 50,00 DM, zu zahlen.
- (3) Die Stadt ist zum Rücktritt berechtigt, wenn
 - a) der Benutzer gegen die in der Benutzungsordnung obliegenden Verpflichtungen verstößt,
 - b) außergewöhnliche Umstände oder das öffentliche Interesse es erfordert.

Der Benutzer hat in diesen Fällen keinen Ersatzanspruch.

§ 8

Erfüllungsort ist Kaarst, Gerichtsstand Neuss.

Die vorstehende Benutzungsordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Benutzungsordnung nach Ablauf 1 Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Benutzungsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kaarst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 30.06.1997

Der Bürgermeister:

(Klever)

Der Rat hat am 14.05.1998 § 4 Abs. 4 und § 6 Abs. 1 neu gefaßt - 1. Änderung -. Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Die Veröffentlichung in der NGZ erfolgte am 30.05.1998.